

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität zu Lübeck
für den Umgang mit Zuwendungen
Vom 9. Juni 2022**

Tag der Bekanntmachung im NBl. HS MBWFK Schl.-H.: 14.07.2022, S. 45

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Universität zu Lübeck: 09.06.2022

Aufgrund des § 6 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. Februar 2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 102), wird nach Beschlussfassung des Senats vom 8. Juni 2022 die folgende Satzung erlassen.

Artikel 1

Die Satzung zur Änderung der Satzung der Universität zu Lübeck für den Umgang mit Zuwendungen vom 10. Dezember 2015 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. 25.02.2016 S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Die Präambel wird wie folgt neu gefasst:

„Präambel

Seit 2015 ist die Universität zu Lübeck Stiftungsuniversität und knüpft damit an die über Jahrhunderte gewachsene und bedeutende Stiftungskultur der Hansestadt Lübeck an. Wir verstehen unsere Partnerinnen und Partner, Freundinnen und Freunde und Förderinnen und Förderer als ein lebendiges Netzwerk, das mit seinem Engagement Verbindungen zwischen Jung und Alt, Studierenden, Lehrenden, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und Ehemaligen knüpft.

Der Code of Conduct verpflichtet alle Angehörigen und Partnerinnen und Partner der Universität zu Lübeck zu einem vertrauensvollen, respektvollen und kooperativen Umgang mit den anvertrauten Ressourcen. Vor diesem Hintergrund legt der vorliegende Code of Conduct (CoC) einen verbindlichen Handlungsrahmen fest.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „vom 11.05.2010“ durch die Worte „in der Fassung vom 6. April 2010, gültig ab 11. Mai 2010.“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „gemäß § 5 ff. der Drittmittelrichtlinien der Universität zu Lübeck“ durch die Worte „, die das Präsidium in der Richtlinie der Universität zu Lübeck über Drittmittel regelt,“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Kommission

- (1) Der Senat und das Präsidium richten eine unabhängige Kommission ein. Die Kommission erhält die Bezeichnung „Drittmittelkommission“ (DMK).
- (2) Die Drittmittelkommission setzt sich aus jeweils einer Vertreterin oder einem Vertreter der Mitgliedergruppen gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 4 der Verfassung der Universität zu Lübeck sowie einer Person mit der Befähigung zum Richteramt zusammen. Die Mitglieder der Drittmittelkommission werden auf Vorschlag des Senats durch das Präsidium bestellt.
Folgende Mitglieder gehören der Drittmittelkommission kraft Amtes an:
 1. die oder Vorsitzende der Ethikkommission der Universität zu Lübeck,
 2. die Leitung des Referats Finanzen/Controlling/Einkauf,
 3. die oder der Antikorruptionsbeauftragte,
 4. ein Mitglied des Präsidiums.
- (3) Die Drittmittelkommission ist als unabhängiges Gremium dafür zuständig, Zuwendungen jeglicher Art jederzeit überprüfen zu können. Sie hat jederzeitiges Einsichtnahmerecht in die dazugehörigen Verfahren, kann jederzeit beratend hinzugezogen werden und ist in bestimmten Fällen verpflichtend hinzuzuziehen.
- (4) Näheres regelt das Präsidium in der Richtlinie der Universität zu Lübeck über Drittmittel.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

In Satz 1 wird das Wort „DMK“ durch das Wort „Drittmittelkommission“ und in Satz 2 das Wort „Kommission“ durch das Wort „Drittmittelkommission“ ersetzt und hinter den Worten „Senatssitzung mit“ die Worte „Sitz- und“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 9. Juni 2022

Prof. Dr. Gabriele Gilllessen-Kaesbach
Präsidentin der Universität zu Lübeck